

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
Industriestr. 1  
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: Rial

### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: D 75635  
Radgröße nach Norm: 7 1/2 J x 16 H2  
Einpreßtiefe: 35 mm  
Zul. Radlast: 540 kg

### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschrauben, Gewinde M12x1,5; Schaftlänge 30,5 mm die mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 110 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 120 +/- 0,1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 72,6 +/- 0,1 mm

Zentrierart: Mittenzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen:

Fabrikmarke: Rial  
Radtyp: 75635  
Felgenreöße: 7 1/2 J x 16 H2  
Einpreßtiefe: ET 35

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen:

Lochkreisdurchmesser: 120  
Herkunftsmerkmal: Made in W.- Germany  
Herstellungsdatum: Herstellungsmonat u. Jahr z.B. April 1991  
in Form von 91....

#### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München

Fz. Typ	Ausführ.	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul. Reifengr.	Aufl. + Hinw.
3 C	16i..	3161	F 547	205/50R16	1-7,10,17,62
	18i..	3181		(27,28)	
	20s..	3201		205/55R16	
	25s..	3251		(21,27,28,31) 225/45R16 (21,47,48) 225/50R16 (25,41,48,72 83)	

#### Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs.2, StV20).
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
3. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h nur bis 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
4. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

5. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgenden Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,5; 7 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,25, M 14 x 1,5 und 1/2" UNF) der Befestigungsteile einzuhalten.
6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
8. - 9. entfällt
10. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht wendet werden können.
11. - 16. entfällt
17. Es sind nur schlauchlose Reifen mit geraden Ventilen mit Metallfuß nach DIN 7779-40 MS zulässig.
18. - 20. entfällt
21. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
22. - 24. entfällt
25. Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit oder Anpassen der hinteren Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
26. entfällt
27. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
28. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.
29. - 30. entfällt
31. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
32. - 40. entfällt

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

41. Durch Umbördeln der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
42. - 46. entfällt
47. Eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen ist erforderlich.
48. Eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen ist erforderlich.
49. - 61. entfällt.
62. Folgende Rad/Reifenkombinationen sind auch zulässig:
- Vorderachse: 205/50R16  
Hinterachse: 225/45R16  
oder  
Vorderachse: 225/45R16  
Hinterachse: 225/50R16
63. - 71. entfällt.
72. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.
73. - 82. entfällt.
83. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Ausschneiden der Stoßstange am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 35 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 24 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" Anhang 1 durchgeführt.

Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

**IV. Schlußbescheinigung**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge  
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen  
Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen den 29. April 1991

Dipl. Ing. Garrecht  
amtl. anerkannter Sachverständiger

